91/11

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

10. Oktober 1967 Nr. 5101

Die Einwohnergemeinde Kappel ersucht den Regierungsrat um Genehmigung des Teilbebauungsplanes Gassacker.

Die Gemeinde besitzt gemäss RRB Nr. 999 vom 28. Februar 1956 einen rechtsgültigen Bebauungsplan über dieses Gebiet. Der Teilbebauungsplan Gassacker ist eine teilweise Ergänzung dieses Bebauungsplanes. Der Zweck dieser Ergänzung ist eine bessere Erschliessung der Grundstücke GB Nrn. 239 und 954.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 6. April bis 6. Mai 1967. Innert der gesetzlichen Frist wurden keine Einsprachen eingereicht. An der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 1967 wurde der Plan genehmigt.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind auch keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Der Teilbebauungsplan Gassacker (Parzellen GB Nrn. 239 und 954) wird genehmigt.

Genehmigungsgebühr Fr 24.--
Publikationskosten Fr 14.--
Fr 38.-- (Staatskanzlei Nr. 846) NN

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:

Ausfertigungen s. Seite 2

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Kappel
Baukommission der Einwohnergemeinde Kappel, mit 3 gen. Plänen
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)